

Anhang zum **Reglement**

(Anschluss-Beitragsgebühren Ordnung)

**für die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet
der Elektrizitätsversorgung Vorderthal**

**als Ergänzung zum allgemeinen Reglement für die Abgabe elektrischer
Energie**

(ersetzt Anhang zum Reglement vom 8. Februar 1981)

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Die Hausanschlussleitung (Objekt-Anschlussleitung ab bestehendem Verteilnetz) wie auch die Erschliessung einer Liegenschaft wird durch das Werk oder dessen Beauftragten erstellt.
- 1.2 Freileitungsanschlüsse werden grundsätzlich keine mehr erstellt. Muss eine Anschlussleitung aus bestimmten Gründen noch teilweise als Freileitung erstellt werden, wird der Gebäudeanschluss trotzdem ab letztem Freileitungsmast als Kabelanschluss erstellt.
- 1.3 Kleinere Anschlusskabel als solche von 25 mm² Querschnitt werden nicht verlegt.

Art. 2 Neuanschlüsse / Erschliessung von Liegenschaften

Baukostenbeitrag für Anschlüsse innerhalb der Bauzonen:

Grundsatz

Der Baukostenbeitrag gliedert sich in folgende Teilbeträge:

2.1 Hausanschluss-Kostenbeitrag:

Beitrag des Strombezügers für den Hausanschluss ab lokalem Versorgungsnetz des EW Vorderthal bis zur Bezugsgrenze.

2.2 Netzkostenbeitrag:

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfü-

gung gestellten Leistungen bedingen. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Strombezügers an die Erstellung und Erweiterung / Verstärkung der allgemeinen lokalen Stromversorgung dar.

Baukostenbeiträge für Bauten innerhalb der Bauzone:

2.3 Hausanschluss-Kostenbeitrag:

Pro Anschluss ist ein Pauschalbeitrag zu bezahlen. Dieser basiert auf einem Kabelquerschnitt von max. 25 mm², einer Kabellänge von max. 40 Meter und einer Anschlusssicherung von 60 A. Mehraufwendungen für grössere Dimensionierungen von Kabelquerschnitten, Anschlusssicherungen und/oder Mehrlänge des Kabels werden nach Aufwand verrechnet.

2.4 Der Pauschalbeitrag beträgt:

Für Einzelobjekte (Wohnbauten, Gewerbebetriebe) Fr. 2 600.–
(Basis Index 1988)

Für Überbauungen: Die Kosten der Hausanschlussleitung ab vom Werk bestimmten Anschlusspunkt gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn.

Folgende Arbeiten und Leistungen gehen zusätzlich vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn:

Montage und Anschluss der Zähler und Tarifapparate, Tiefbauarbeiten wie Kabelgraben, Kabelschächte und Kabelschutz, die nach Anordnung bzw. Plänen der EV Vorderthal zu erstellen sind.

2.5 Netzkostenbeitrag:

Einzelobjekte (Wohnbauten) bis 8 kW zur Verfügung gestellte Leistung: Fr. 1 600.– (8 kW à Fr. 200.–). (Gültig auch für Doppel-Einfamilienhaus oder Reihen-Einfamilienhaus je Wohneinheit).

Mehrfamilienhäuser: Grundsätzlich bis 8 Wohnungen: Fr. 2 000.–. Zusätzlich kommen dazu je Wohnung bis 6 kW zur Verfügung gestellte Leistung: Fr. 1 200.– (6 kW à Fr. 200.–; gültig ebenfalls für Wohnungen in Gewerbebetrieben).

Für Überbauungen werden die Beiträge analog der Einzelobjekte berechnet.

Gewerbebetriebe: bis max. 60 A Anschluss-Sicherung: Fr. 4 800.– (Fr. 80.– pro Ampere Anschluss-Sicherung). Bei Gewerbebetrieben mit einer Anschluss-Sicherung grösser als 60 Amp. wird ein Leistungszähler installiert. Der Netzkostenbeitrag wird in diesem Fall nach der Anschluss-Sicherung (effektive Grösse der Überstromunterbrecher [Sicherungen] abgegolten). (Pro Ampere Überstromunterbrecher Fr. 80.–) Nachträgliche Änderungen (Erhöhungen) von Überstromunterbrechern (Sicherungen) in Anschluss-Sicherungen sind der EVV vom Liegenschaftsbesitzer zu melden und werden zu den gleichen Ansätzen (Fr. 80.–/Ampere) nachträglich verrechnet.

Art. 3 Verstärkung bestehender Anschlussleitungen/Änderung bestehender Anschlussleitungen

3.1 Ob eine bestehende Anschlussleitung vor dem Anschluss weiterer Installationen bzw. Objekte in einer bestehenden Liegenschaft bei Umbau, Ausbau, Erweiterung oder dgl. verstärkt oder geändert werden muss, entscheidet das Werk aufgrund des vom Bauherrn unterzeichneten Anschlussgesuches bzw. der vom konzessionierten Installateur eingereichten Installationsanzeige.

3.2 Muss eine bestehende Anschlussleitung zufolge Erweiterung, Umbau etc. bestehender Liegenschaften verstärkt bzw. ausgetauscht oder geändert werden, hat der Verursacher sämtliche hieraus erwachsenden Kosten zu übernehmen. Das Werk erstellt auf schriftliches Gesuch des Verursachers und zu dessen Lasten für die notwendigen Arbeiten eine Kostenberechnung. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem, mittels Bauabrechnung festgelegtem Aufwand.

Der Aufwand für Kostenvoranschlag, Projekt und Abrechnung derartiger Verstärkungsarbeiten geht je nach Fall, auch bei evtl. Nichtausführung der Arbeiten, zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 4 Verkabelung von bestehenden, oberirdischen Hausanschlüssen

4.1 Müssen bestehende, oberirdische Gebäudeanschlüsse zufolge Strassen-/Trottoir-Umbaus bzw. Korrektur oder ähnlichem verkabelt werden, übernimmt das Werk die Kosten für die neue Kabelanlage bis und mit neuer Kabelanschluss-Sicherung, exkl. Tiefbauarbeiten und exkl. Kabelschutz nach Angaben des Werkes für die Hausanschlussleitung ab Anschluss/Abzweigschacht des Stammkabels.

Zusätzlich gehen zu Lasten des Hausbesitzers die Kosten für alle Installationsanpassungen innerhalb des Gebäudes.

Art. 5 Anschlussgebühren elektrischer Raumheizungsanlagen und Wärmepumpenanlagen

5.1 Sofern dies die gegebenen Netzverhältnisse bzw. die Lieferbedingungen der NOK erlauben, werden grundsätzlich Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen nach Art. 2.10 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie bewilligt.

Für die Beurteilung eines Anschlusses elektrische Raumheizung oder einer Wärmepumpenanlage ist die frühzeitige Einreichung eines vollständig ausgefüllten Anschlussbegehrens auf Normalformular des VSE an die EV Vor derthal unbedingt erforderlich.

Als zusätzliche Anschlussgebühren pro kW installierter Heizleistung (Speicher- und Direkt- bzw. Zusatzheizung sowie Hilfsbetriebe) werden folgende Gebühren verrechnet:

Elektroheizungen: bis zu einer Anschlussleistung (Totalanschlusswert Speicher-, Direkt- und Zusatzheizung) von 6 kW ist der Anschluss beitragsfrei. Darüber wird für jedes weitere kW ein Beitrag von Fr. 200.– pro kW erhoben.

Diese Ansätze sind ebenfalls für Wärmepumpenanlagen anzuwenden. (Totalanschlusswert Motoren und evtl. Zusatzheizungen bzw. Hilfsbetriebe).

Kann eine elektrische Raumheizung grundsätzlich bewilligt werden, wird die vom Werk zur Verfügung gestellte Anschlussleistung auf 80 Watt für Altbauten bzw. 60 Watt für Neubauten pro m² beheizte Raumfläche beschränkt.

- 5.2 Für die Berechnung der Anschlussgebühren werden die total installierten Leistungen **sämtlicher** Heizungsanlagen (el. Raumheizung und/oder Wärmepumpenanlage), einschliesslich die Leistungen der Hilfsbetriebe, berücksichtigt, dies ohne Beachtung von eventuellen Vorschriften über Sperrung oder gegenseitige Verriegelung von einzelnen Anlageteilen.

Art. 6 Baukostenbeiträge für Bauten ausserhalb der Bauzone

Für Anschlüsse ausserhalb der von der Gemeinde ausgeschiedenen Bauzonen werden die Baukostenbeiträge (Hausanschluss-Kostenbeitrag und Netz-Kostenbeitrag) auf Grund von Wirtschaftlichkeits-Berechnungen unter voller Kostendeckung durch den Stromabnehmer gedeckt.

Art. 7 Anschlusskosten von Hochspannungs-Abonnenten

Anschlussbeitrag:

gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie, Art. 5.

Netzkostenbeitrag:

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages wird von der installierten Transformatorenleistung in kVA ausgegangen.

Der Beitrag pro kVA beträgt Fr. 100.–.

Der Minimalbeitrag wird auf Fr. 40 000.– entsprechend einer installierten Leistung von 400 kVA festgesetzt.